

Satzung des Regionalverbandes Sächsische Schweiz im Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

I. Präambel

Der Regionalverband Sächsische Schweiz von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, welche sich für eine lebenswerte Umwelt, eine freiheitliche Gesellschaft, transparente und menschenorientierte Politik sowie soziale Gerechtigkeit einsetzen.

Bündnisgrüne Politik orientiert sich an den Prinzipien ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit. Die Bewahrung der Natur und der Schutz der Tiere, der Erhalt der Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie die Achtung der Lebensgrundlagen kommender Generationen sind essenziell für das Leben hier in unserer Heimat.

Die Mitglieder treten ein für eine sozial gerechte, demokratische und gewaltfreie Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, seiner Jugend oder seines Alters oder aufgrund seines körperlichen Zustandes ausgegrenzt wird.

Ein wichtiges Ziel ist, dass sich möglichst viele Menschen an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene beteiligen können und für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung interessieren. Wir sehen uns in der Tradition der Bürger-, Bürgerinnen- und Menschenrechtsbewegungen.

Unsere Arbeit ist geprägt vom Dialog, vom Streben nach Kompromiss und Konsens sowie der Achtung verschiedener Ansichten.

II. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Regionalverband trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Regionalverband Sächsische Schweiz“ und ist Teil des Kreisverband BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- 2) Sitz des Regionalverbandes ist Pirna.
- 3) Der Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes Sächsische Schweiz erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Sächsischen Schweiz, insbesondere der Stadt Bad Schandau, Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gemeinde Gohrisch, Stadt Hohnstein, Stadt Königstein (Sächsische Schweiz), Gemeinde Lohmen, Stadt Neustadt in Sachsen, Gemeinde Rathen, Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna, Gemeinde Rosenthal-Bielatal, Große Kreisstadt Sebnitz, Stadt Wehlen, Stadt Stolpen und Gemeinde Struppen mit ihren Gemeinde-, Stadt- und Ortsteilen.

III. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Regionalverband Sächsische Schweiz kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung anerkennt und sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt.
- 2) Die Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wird beim Kreisverband, Landesverband oder Bundesverband schriftlich beantragt. Mitglieder im Kreisverband, die im Tätigkeitsbereich des Regionalverbands Sächsische Schweiz ihren Wohnsitz haben, sind automatisch Mitglied im selbigen. Über die Aufnahme im Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes aussprechen. Über Widersprüche entscheidet das Landesschiedsgericht.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Regionalverbandes zu beteiligen sowie an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband zu entrichten. Die Beitragshöhe regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

V. Organe des Regionalverbandes

Die Organe des Regionalverbandes sind die Mitgliederversammlung und die zwei Sprecher*innen.

VI. Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik des Regionalverbandes und beteiligt sich an der Willensbildung des Kreisverbandes sowie der Landes- und Bundespartei.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Einladung durch die Sprecher*innen zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn ergehen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Eine Einladung kann sowohl digital via E-Mail als auch auf postalischem Wege erfolgen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über das Programm und die Satzung. Sie wählt zwei Sprecher*innen, von denen mindestens eine Person weiblichen Geschlechts sein muss. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht der Sprecher*innen entgegen und beschließt über ihn. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Budgets, welches dem Regionalverband aus dem Haushalt des Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Verfügung gestellt wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie laut Absatz 2 einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit.
- 6) Das Inkrafttreten sowie Änderungen der Satzung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Regionalverbandes.

VII. Beschlussfassung und Wahlen

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Regionalverbandes.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Personenwahlen finden geheim statt.
- 4) Des Weiteren gelten die entsprechen Wahlordnungen des Kreis-, Landes- bzw. Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

VIII. Die Sprecher*innen

- 1) Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse, die Vertretung des Regionalverbandes gegenüber den Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die Außendarstellung und die innere Koordination.
- 2) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl der Sprecher*innen ist auf Antrag durch einzelne Mitglieder möglich, wenn eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung der Abwahl zustimmt.
- 3) Ein Rücktritt der Sprecher*innen ist möglich und durch die Sprecher*innen schriftlich an alle Mitglieder des Regionalverband zu übermitteln. Die schriftliche Information über den Rücktritt der Sprecher*innen muss eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Sprecher*innen beinhalten.

IX. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde mit einstimmiger Mehrheit auf der Mitgliederversammlung des Regionalverband Sächsische Schweiz in Bad Schandau am 26. Juni 2025 angenommen.

In Angelegenheiten, die in der Satzung des Regionalverbands nicht geregelt sind, greift die Satzung des Kreisverbands.